

Pokalendspiel des Deutschen Fußball Bundes (DFB) am 25.05.2019 im Olympiastadion Berlin

DATENSCHUTZINFORMATION ZUM AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

Sehr geehrte Damen und Herren,

das DFB Pokalfinale ist eine herausragende Sportveranstaltung und ein Ereignis von zentraler Bedeutung. Wir bedanken uns, dass Sie daran mitwirken wollen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Um dies zu gewährleisten, wollen wir den Zutritt zu den Veranstaltungsorten nur Personen gewähren, die hierfür akkreditiert oder anderweitig anerkannt wurden.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern, was mit den von Ihnen angegebenen Daten weiter geschieht.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt über ein Akkreditierungssystem, das der Deutsche Fußball-Bund e.V. erstellt und bereitgestellt hat.

Die im Rahmen der Akkreditierungsabwicklung erhobenen Daten werden elektronisch erfasst und auf einem Server des Deutschen Fußball-Bundes e.V. gespeichert. Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens Ende August 2019 gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die im Formular angegebenen Daten werden vom Deutschen Fußball-Bund e.V. ausschließlich dafür verarbeitet und genutzt, um über die Erteilung des Zutritts und dessen Umfang zu entscheiden und die Einhaltung der entsprechenden Beschränkungen zu kontrollieren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung.

Wenn Sie Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) geltend machen wollen, können Sie sich an die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle wenden. Dies ist der

**Deutschen Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck Schneise 6**

60528 Frankfurt / Main

Sie können sich auch an den den Datenschutzbeauftragten des DFB wenden

Datenschutzbeauftragter DFB

Otto-Fleck Schneise 6

60528 Frankfurt / Main

Tel. 069/67880

E-Mail: datenschutz@dfb.de

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Husarenstraße 30

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, das Formular auszufüllen und Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Zuverlässigkeitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann bis zu der oben angegebenen Frist in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, werden jedoch für die weitere Verarbeitung gesperrt.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden (hierzu nachfolgend) zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der in dieser Datenschutzzinformation genannten Fristen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden

Das DFB Pokalfinale am 25.05.2019 in Berlin vertreten durch den Deutschen Fußball-Bund e.V. wird durch die Berliner Polizei bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens unterstützt. Zu diesem Zweck werden die mit der Einwilligungserklärung von Ihnen erhobenen Daten dem LKA Berlin für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch zur Verfügung gestellt. Das LKA Berlin führt einen elektronischen Abgleich mit den in der Einwilligungserklärung aufgeführten Dateien und Datensammlungen durch und prüft,

ob zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Ihnen ausgehändigten Kriterienkatalog für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu dem Fußballländerspiel Deutschland – Brasilien vorliegen.

Liegen bei einer Polizei der Länder oder des Bundes Hinweise auf solche Erkenntnisse vor, wird durch Kontaktaufnahme zwischen der Berliner Polizei und der jeweiligen Behörde die Richtigkeit der Erkenntnisse überprüft.

Das Landeskriminalamt Berlin führt diese mit seinem eigenen Prüfungsergebnis zusammen und teilt dem Deutschen Fußball-Bund e.V. mit, ob Erkenntnisse gemäß dem Kriterienkatalog vorliegen.

Eine Ablehnung durch das Akkreditierungsbüro könnte möglicherweise bei ihrem Arbeitgeber zu Rückschlüssen über Ihre Zuverlässigkeit führen.

Erhält der Deutsche Fußball-Bund e.V. die Mitteilung, dass zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Kriterienkatalog vorliegen, erfolgt unaufgefordert ein Schreiben an die von Ihnen genannte Wohnanschrift, in dem Ihnen mitgeteilt wird, bei welchen Behörden diese Erkenntnisse vorliegen.

Es erfolgen keine inhaltlichen Angaben zu eventuell vorliegenden Erkenntnissen gegenüber dem Deutschen Fußball-Bund e.V. oder in dem an Sie gerichteten Schreiben. Es steht Ihnen frei, sich für eine Datenauskunft an die in dem Schreiben genannten Behörden zu wenden.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendete Dateien und Datensammlungen:

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es geht dabei um Dateien, die teilweise nur von den Polizeien des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. **Straftäter-/Straftatendateien**, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren gespeichert werden, um **Staatsschutzdateien** (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit von in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z.B. Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) und/oder Nationalistische Front (NF), betreffen) sowie um die Datei „Gewalttäter Sport“ (sie enthält im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen eingeleitete und abgeschlossene Ermittlungsverfahren, insbesondere Gewaltdelikte gegen Personen und Sachen sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der Polizeigesetze des Bundes und der Länder. Sie orientiert sich am Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs und ggf. der gerichtlichen Entscheidung sowie daran, ob der Betroffene im Zeitpunkt der Tat

Jugendlicher (jünger als 18 Jahre) oder Erwachsener (älter als 18 Jahre) gewesen ist. Im Regelfall beträgt die Speicherfrist bei Verbrechen und bestimmten schweren Vergehen sowie anderen überregional bedeutsamen Straftaten bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Delikten der mittleren Kriminalität bei Erwachsenen und Jugendlichen fünf Jahre. In Fällen von geringer Bedeutung verkürzen sich die Überprüfungsfristen auf drei Jahre. Wird vor Ablauf der Speicherfrist ein neues relevantes Delikt zu einer Person gespeichert, kann sich die Speicherungszeit, bei gleichzeitigem Erhalt der bis dahin gespeicherten Erkenntnisse, erhöhen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/ Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

Kriterien für die Mitteilung an den Deutschen Fußball-Bund e.V.

Ziel der polizeilichen Zuverlässigkeitsprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

Liegen zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Ihnen ausgehändigten Kriterienkatalog für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen anlässlich des DFB-Pokalfinals vor, wird diese Tatsache dem Deutschen Fußball-Bund e.V. grundsätzlich mitgeteilt, ohne dabei auf den Inhalt der vorliegenden Erkenntnisse einzugehen.

Speicherung Ihrer Daten durch die Sicherheitsbehörden

Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Sicherheitsbehörden zur Durchführung und Dokumentation der Zuverlässigkeitsüberprüfung vorübergehend gespeichert und mit dem offiziellen Ende des DFB Pokalfinales gelöscht.

Davon abweichend beträgt die Speicherfrist mindestens acht Wochen, wenn im Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung festgestellt wurde, dass zu Ihnen Erkenntnisse gemäß dem Kriterienkatalog vorlagen. Diese Frist beginnt mit der Zusendung des an Sie gerichteten Schreibens über das Vorhandensein von Erkenntnissen und der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.

Die Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfungen genutzt werden.

Kriterienkatalog für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen anlässlich des DFB Pokalfinales am 25.05.2019 in Berlin

Der Kriterienkatalog dient als Grundlage für die Beurteilung durch den Veranstalter ob ein Bewerber für eine Tätigkeit im Rahmen des DFB-Pokalfinals zuverlässig erscheint.

Die Polizei überprüft nach Übersendung der Bewerberdaten die polizeilichen Datenverarbeitungssysteme nach Erkenntnissen über die jeweilige Person. Als Ergebnis teilt sie dem Veranstalter nachfolgende Informationen mit:

„Über (Personalien des Bewerbers) liegen im Sinne des Kriterienkataloges keine Erkenntnisse vor.“

oder

„Über (Personalien des Bewerbers) liegen im Sinne des Kriterienkataloges Erkenntnisse vor.“

Auf der Grundlage der vorgenannten Informationen entscheidet der Veranstalter über die Akkreditierung des Bewerbers.

Wenn Erkenntnisse vorliegen, erhält der Bewerber zeitgleich zur Meldung an den Veranstalter eine Mitteilung darüber, dass über ihn Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges vorliegen und dass er bei der speichernden Behörde eine Datenauskunft einholen kann. Die speichernde Behörde wird dem Bewerber mitgeteilt.

Angewandte Kriterien

1. Rechtskräftige Verurteilungen

Die Polizei wird dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sich aus den Dateien sich rechtskräftige Verurteilungen ergeben wegen begangener:

- Verbrechen (Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind),
oder
- Vergehen (Taten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art der Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen
 - das Leben oder
 - die Gesundheit oder
 - die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder
 - bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten und auf den Gebieten des
 - unerlaubten Waffenverkehrs oder
 - Betäubungsmittelverkehrs oder
 - der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder
 - gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden
- Staatsschutzdelikte.

Wurde die Person mehrfach wegen anderer als solcher Straftaten mit erheblicher Bedeutung rechtskräftig verurteilt, wird die Polizei dem Veranstalter ebenfalls das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges melden, wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung aller Umstände angezeigt erscheint.

2. Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

Die Polizei kann dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sonstige Erkenntnisse zu der Person vorhanden sind, z. B. über

- laufende Ermittlungsverfahren oder
- eingestellte Ermittlungsverfahren

wenn dies nach einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen Falles angezeigt erscheint und diese eine Relevanz für die Sicherheit der Veranstaltung haben

oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität

bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Person künftig solche Straftaten begehen wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der fachlich verantwortlichen Stelle

**LKA 554
ZSÜ/Selbstauskünfte der Bürger
Bayernring 44
12101 Berlin
(030) 4664 955420**

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das LKA Berlin ist

**Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin**

Die/Der Datenschutzbeauftragte(r) der Polizei Berlin ist

**Just 4
Keibelstraße 36
10178 Berlin
E-Mail justizariat@polizei.berlin.de**

Sie haben das Recht auf Beschwerde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei Berlin bei der Aufsichtsbehörde

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 218
10969 Berlin